

Bundessozialgericht

Az.: 5_RKnU 1/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
23. Aug. 1972

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1),

2),

Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:,

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. August 1972 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,	
Bundesrichter	M a y ,	
Bundessozialrichter	Dr. B o n g a r d t	und
Bundessozialrichter	M e l z e r	

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Klägerin und der Beigeladenen zu 2) gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1969 werden zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, welche Berufsgenossenschaft die gesetzliche Unfallversicherung für das im Kreise Bergheim von der Klägerin betriebene Kraftwerk Fortuna durchzuführen hat.

Das Kraftwerk Fortuna wurde im Jahre 1911 in Betrieb genommen. Eigentümerin war die Rheinische Elektrizitätswerk AG im Braunkohlenrevier (REW). Die zum Betrieb des Kraftwerks erforderliche Braunkohle lieferte der in unmittelbarer Nähe gelegene Braunkohlentagebau Fortuna, dessen Eigentümerin die Rheinische AG für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation (RAG) war. Die Arbeitnehmer des Kraftwerks waren zunächst bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) für den Kreis Bergheim gegen Krankheit versichert und gehörten im übrigen der Invalidenversicherung bzw. der Angestelltenversicherung an. Die gesetzliche Unfallversicherung wurde von der Beigeladenen zu 2) durchgeführt. Die Leistung des Kraftwerks, die ursprünglich 8 Megawatt (MW) betrug, wurde bis 1918 auf 40 MW gesteigert.

Nachdem die Direktion und die Mehrheit der versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten im Jahre 1918 gemäß § 1 Abs. 3 des Preußischen Knappschaftsgesetzes (Pr.KnG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1912 (Pr. GS S. 317) die Aufnahme in den Brühler Knappschaftsverein beantragt hatten, bestätigte das Oerversicherungsamt (OVA) Köln mit Beschluß vom 27. Dezember 1918, daß die Beiträge für die bei der AOK für den Kreis Bergheim abgemeldeten Arbeiter an den Brühler Knappschaftsverein zu leisten seien. Daraufhin

- 3 -



- 3 -

übernahm vom 1. Juli 1919 an die Beklagte die gesetzliche Unfallversicherung und trug das Kraftwerk in ihr Kataster ein.

Der im Jahre 1923 - nach Inbetriebnahme eines neuen Bauabschnitts - zwischen der REW und AOK entstandene Streit wurde vom Versicherungsamt des Kreises Bergheim am 3. Dezember 1923 dahin entschieden, daß auch die neu eingestellten Arbeitnehmer des Kraftwerks Fortuna der knappschaftlichen Versicherung unterlägen. Am 28. April 1953 wurde die REW mit der RAG fusioniert. Die Leistung des Kraftwerks war inzwischen auf 500 MW gesteigert worden. Im Jahre 1957 wurde durch Inbetriebnahme einer neuen Anlage eine weitere Steigerung auf 1000 MW erzielt. Nachdem im Jahre 1959 der unmittelbar neben dem Kraftwerk gelegene Tagebau "Fortuna alt" stillgelegt wurde, übernahm der gleichzeitig in Betrieb genommene Tagebau "Fortuna neu" die Versorgung des Kraftwerks mit Braunkohle; er liegt etwa 1,5 km vom Kraftwerk entfernt. Ende 1959 wurde die RAG mit anderen Gesellschaften zur Rheinischen Braunkohle-Werke AG (Rheinbraun) zusammengeschlossen. Die Aktien dieser neuen Gesellschaft befanden sich zu 99 % in Händen der Klägerin. Die Klägerin übernahm mit Wirkung vom 1. Januar 1960 an pachtweise das Kraftwerk Fortuna. Sie beantragte, das Kraftwerk an die Beigeladene zu 2) zu überweisen, weil auch alle übrigen Kraftwerke der RWE dieser Berufsgenossenschaft angehörten. Die Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 22. Oktober 1962 ab. Den Widerspruch wies sie mit Bescheid vom 4. Mai 1965 zurück.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Beschluß vom 4. Februar 1966 die Brühler Knappschaft und die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik beigeladen. Mit Urteil vom 22. Juli 1966 hat es die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

11. November 1969 die Berufungen der Klägerin und der Beigeladenen zu 2) zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, die Beklagte sei für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung für das Kraftwerk Fortuna auch heute noch zuständig und habe es daher mit Recht abgelehnt, den Betrieb an die Beigeladene zu 2) zu überweisen. Nach der Nr. 1 des Beschlusses des Bundesrates vom 21. Mai 1885 (veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 119 vom 23. Mai 1885 und in AN 1885 S. 143), der auf den §§ 12 und 15 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) vom 6. Juli 1884 (RGBl S. 69) beruhe und also Gesetzeskraft habe, seien mit einigen Ausnahmen die Betriebe der Beklagten zugewiesen, die landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehörten. Nach Wortlaut und Sinn dieser Vorschrift sei die Zuständigkeit der Beklagten nicht davon abhängig, ob die Voraussetzungen für die Durchführung der knappschaftlichen Versicherung tatsächlich erfüllt seien, sondern lediglich davon, ob die knappschaftliche Versicherung tatsächlich durchgeführt werde. Ein Betrieb gehöre einem Knappschaftsverband nicht schon dann an, wenn er von diesem noch nicht aufgenommen sei, sondern erst dann, wenn die Aufnahme bereits vollzogen sei. Die Beklagte solle nicht in eigener Zuständigkeit prüfen müssen und dürfen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Betriebes in die knappschaftliche Versicherung gegeben seien. Eine andere Auslegung lasse auch der § 3 Abs. 2 der Satzung der Beklagten nicht zu, wonach die Bergbau-Berufsgenossenschaft diejenigen Unternehmen umfasse, die der Knappschaftsversicherung unterliegen. Das Wort "unterliegen" in der Satzung habe keine andere Bedeutung als das Wort "angehören" in Nr. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 21. Mai 1885. Diese Vorschrift gelte auch heute noch fort. Sie sei durch die später in Kraft getretenen Gesetze über

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

die Unfallversicherung nicht außer Kraft gesetzt worden. Die in § 646 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) nF vorgesehene Neuordnung der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften durch Rechtsverordnung sei bisher nicht erfolgt. Daher bleibe die bisher bestehende Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften erhalten. Eine Änderung der Zuständigkeit sei auch nicht eingetreten, wenn man annehme, daß das Kraftwerk nicht mehr ein Nebenbetrieb des Tagebaus Fortuna, sondern ein völlig selbständiges Unternehmen sei. Die Zuweisung des Kraftwerks an die Beklagte im Jahre 1919 sei nicht unter dem Gesichtspunkt des Haupt- oder Nebenbetriebs des Tagebaus Fortuna im Verhältnis zum Kraftwerk Fortuna erfolgt, sondern allein mit Rücksicht darauf, daß das Kraftwerk im Sinne von Nr. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 21. Mai 1885 auf Betreiben des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer einem landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverband angehörte. Insoweit sei bis heute eine Änderung nicht eingetreten. Der Umstand, daß bei Zuständigkeit der Beklagten höhere Beiträge zu zahlen seien als bei der Zuständigkeit der Beigeladenen zu 2), lasse das Ergebnis unberührt.

Dieses Urteil haben sowohl die Klägerin als auch die Beigeladene zu 2) mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sie sind übereinstimmend der Ansicht, nicht die Beklagte, sondern die Beigeladene zu 2) sei für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung für das Kraftwerk Fortuna zuständig. Die Nr. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 21. Mai 1885 müsse dahin ausgelegt werden, daß die Beklagte nur für solche Betriebe sachlich zuständig sei, die mit Recht einem knappschaftlichen Versicherungsträger angehören. Wesentliches Strukturelement der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

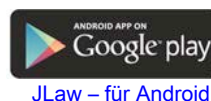
Zuständigkeitsregelung sei die Gleichheit des Gefahren- und Schadenrisikos. Die Beklagte sollte deshalb - auch nach dem Willen des Bundesrats - für den Bergbau wesensfremde Betriebe selbst dann nicht zuständig sein, wenn diese landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehörten. Der Bundesrat habe ausdrücklich für Hochöfen und Stahlhütten, Eisen- und Stahl-, Frisch- und Streckwerke, Eisengießereien, Schwarz- und Weißblechfabriken Ausnahmen gemacht. Diese Ausnahmen müßten auf die Betriebe der Elektrowirtschaft ausgedehnt werden, denn sie enthielten keine abschließende Aufzählung. Im Jahre 1885 habe es noch keine Elektrizitätswerke gegeben, so daß diese nicht der Beklagten zugeordnet worden seien. Der Gewerbebezweig Elektroerzeugung und -weiterverwendung werde erstmals im alphabetischen Verzeichnis der Gewerbebezüge des Reichsversicherungsamts (RVA) im Jahre 1903 als zur Beigeladenen zu 2) gehörig erwähnt (AN 1903, 416). Die Zugehörigkeit eines Teils der Unternehmer der Elektrowirtschaft zur Bergbau-Berufsgenossenschaft sei zugleich für die Versicherten dieser Unternehmen innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung eine nur schwer zu verantwortende Härte, denn die Versicherten entbehrten hinsichtlich der Unfallverhütung und Unfallbearbeitung der Betreuung durch die fachlich zuständige, sachverständige Berufsgenossenschaft, die gerade bei einer so gefährlichen Anlage wie einem Kraftwerk bedeutsam sei. Das Kraftwerk Fortuna sei auch als Bestandteil des einheitlichen Unternehmens RWE anzusehen, in dessen weiträumiges Verbundnetz es voll integriert sei. Nur diese Auslegung der Nr. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 21. Mai 1885 entspreche auch dem Art. 3 des Grundgesetzes (GG). Eine ungleiche Behandlung der Kraftwerke bei der Zuständigkeitsregelung verletze den Gleichheitsgrundsatz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
sowie des Urteils des SG Duisburg vom
22. Oktober 1966 nach dem von der Klägerin
in zweiter Instanz gestellten Schlußantrag
zu erkennen.

Der von der Klägerin in der Berufungsinstanz ge-
stellte Antrag lautete,

unter Abänderung der angefochtenen Entschei-
dung und unter Aufhebung der Bescheide der
Beklagten vom 22. Oktober 1962 und vom
4. Mai 1965 diese zu verurteilen, die von
der Klägerin betriebenen Kraftwerke Fortuna
I bis III, Fortuna über Bergheim an der Erft,
an die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik
und Elektrotechnik, Köln-Bayenthal, als den
zuständigen Versicherungsträger zu überwei-
sen.

Die Beigeladene zu 2) beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Beklagte zu verurteilen, die von der Rheinisch-
Westfälischen Elektrizitätswerk AG betriebenen
Kraftwerke Fortuna I bis III mit Wirkung vom
1. Januar 1960 an die Berufsgenossenschaft
der Feinmechanik und Elektrotechnik heraus-
zugeben.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Beklagte und die Beigeladene zu 1) beantragen,

die Revisionen der Klägerin sowie der Beigeladenen zu 2) zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig.

II

Die zulässigen Revisionen der Klägerin und der Beigeladenen zu 2) können keinen Erfolg haben, denn das LSG hat die Berufungen dieser Beteiligten gegen das die Klage abweisende Urteil des SG mit Recht zurückgewiesen.

Nach § 667 Abs. 1 RVO idF des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) vom 30. April 1963 (BGBl I S. 241) ist ein Unternehmen nur dann an eine andere Berufsgenossenschaft zu überweisen, wenn sich die Zuständigkeit geändert hat. Voraussetzung für die Überweisung ist also, daß die Berufsgenossenschaft, die das Unternehmen bisher katastermäßig erfaßt hatte, nicht mehr zuständig ist. Die Beklagte ist aber weiterhin für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung für das Kraftwerk Fortuna zuständig.

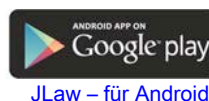
Nach § 646 Abs. 2 RVO idF des UVNG bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats die sachliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft nach Art und Gegenstand der Unternehmen. Diese Verordnung ist bisher nicht ergangen. Nach Art. 4 § 11 des UVNG bleibt jeder Träger der Unfallversicherung - soweit dieses Gesetz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

nichts anderes bestimmt - für die Unternehmen sachlich zuständig, für die er bisher zuständig war, solange eine nach § 646 Abs. 2 RVO erlassene Rechtsverordnung die Zuständigkeit nicht anders regelt. Die Beklagte ist also auch heute noch der zuständige Träger der Unfallversicherung, wenn sie es bis zum Inkrafttreten des UVG gewesen ist. Die Berufsgenossenschaften sind durch den Beschluß des Bundesrats vom 21. Mai 1885 gebildet worden. Dieser Bundesratsbeschluß hat gleichzeitig die sachliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften abgegrenzt. Er ist auch heute noch geltendes Recht [vgl. BSG in SozR Nr. 4 zum RAM-Erl. (Gemeindl. UV) Allg. vom 16. März 1942]. Bei dem Bundesratsbeschluß handelt es sich nicht um eine bloß aufsichtsrechtliche Genehmigung und damit um einen Akt der Exekutive, sondern um einen Rechtssetzungsakt. Der Beschluß des Bundesrats beruht nicht auf Art. 7 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1887 (RGBl S. 64), sondern auf der gesetzlichen Ermächtigung der §§ 12, 15 und 94 des UVG vom 6. Juli 1884. Wäre der Beschluß des Bundesrats lediglich eine aufsichtsrechtliche Genehmigung, so hätte die Ermächtigung in Art. 7 der Verfassung des Deutschen Reichs völlig ausgereicht; es hätte dann einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung nicht bedurft. Zwar handelt es sich bei dem Beschluß des Bundesrats nicht um ein förmliches Gesetz, was dadurch bestätigt ist, daß ^{es} an der in Art. 5 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Mitwirkung des Reichstags und an der in Art. 2 vorgeschriebenen Verkündung im Reichsgesetzblatt fehlt. Vielmehr handelt es sich um eine auf der Ermächtigung des Gesetzgebers beruhende Rechtsverordnung. Das Reichsgericht ist der in der Literatur vielfach vertretenen Ansicht entgegen-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

getreten, auch eine Rechtsverordnung falle unter Art. 2 der Reichsverfassung und bedürfe der Verkündung im Reichsgesetzblatt (vgl. RGZ 40, 68, 76 und 48, 84, 88). Das UVG hat demgemäß in § 15 Abs. 2 vorgeschrieben, daß Beschlüsse des Bundesrats über die Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen seien. Diese gesetzlich vorgeschriebene Verkündung genüge, um die Rechtsverordnung wirksam werden zu lassen.

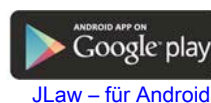
Die durch den Beschluß des Bundesrats begründete sachliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften ist durch die späteren Gesetze über die Unfallversicherung nicht geändert worden. Die Errichtung der Beklagten, die damals noch den Namen Knappschafts-Berufsgenossenschaft führte, beruht auf Nr. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 21. Mai 1885. Abweichend von dem sonst geltenden Grundsatz ist die Zuständigkeit der Beklagten nicht nach Art und Gegenstand der Unternehmen, sondern in Übereinstimmung mit der Ermächtigung des § 94 UVG nach der Zugehörigkeit der Betriebe zu landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden geregelt worden. Darin liegt allerdings keine echte Abweichung von dem Grundsatz, daß sich die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften nach Art und Gegenstand der Unternehmen richtet. Der Bundesratsbeschluß hat die bergbaufremden Unternehmen wie Hochöfen, Stahlhütten, Eisen- und Stahl-, Frisch- und Streckwerke, Eisengießereien, Schwarz- und Weißblechfabriken ausdrücklich aus der sachlichen Zuständigkeit der Beklagten ausgeklammert, selbst wenn sie landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehörten. Der Grund für diese Ausnahme ist darin zu sehen, daß es sich um bergbaufremde Betriebe handelte, deren

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

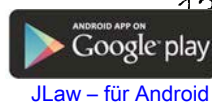
- 11 -

Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Versicherung nur auf historischen Gründen beruhte. Da Kraftwerke nicht zu den in Nr. 1 des Bundesratsbeschlusses genannten Ausnahmen gehören, fallen sie dann unter die Zuständigkeit der Beklagten, wenn sie landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören. Die Betriebsart ist zwar Kriterium für die Zugehörigkeit zu einem knappschaftlichen Versicherungsträger, nicht aber für die Zugehörigkeit zur Beklagten. Die sachliche Zuständigkeit der Beklagten richtet sich ganz formell nach der Zugehörigkeit des Betriebes zu einem knappschaftlichen Versicherungsträger. Es kommt also nicht darauf an, ob es sich um einen knappschaftlichen Haupt- oder Nebenbetrieb handelt. Es spricht vieles für die vom LSG vertretene Ansicht, daß ein Betrieb einem knappschaftlichen Versicherungsträger im Sinne der Nr. 1 des Bundesratsbeschlusses schon dann angehört, wenn die knappschaftliche Versicherung tatsächlich durchgeführt wird, selbst wenn dies zu Unrecht geschieht. Der Nr. 1 des Bundesratsbeschlusses liegt ebenso wie der Ermächtigung des § 94 UVG der Gedanke zugrunde, daß nicht im Rahmen nach der Frage der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft die Frage entschieden werden soll, ob ein Betrieb einem Knappschaftsverband anzugehören hat oder nicht. Diese Frage ist allein im Rahmen der knappschaftlichen Versicherung zu entscheiden. Die Zuständigkeitsregelung für die Beklagte geht von der Rechtmäßigkeit der dort getroffenen Entscheidung aus. Damit soll verhindert werden, daß die Frage der Zugehörigkeit zu einem Knappschaftsverband im Rahmen der Unfallversicherung anders entschieden wird als im Rahmen der Knappschaftsversicherung. Ursprünglich - bei der Beratung des Entwurfs des UVG - war an die Möglichkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

gedacht worden, die bestehenden Knappschaftsverbände mit der Durchführung der Unfallversicherung für die ihnen angehörenden Betriebe zu betrauen. Dazu ist es zwar nicht gekommen. Jedoch hat diese ursprünglich bestehende Absicht in § 94 UVG und auch in Nr. 1 des Bundesratsbeschlusses insofern ihren Niederschlag gefunden, als die Zuständigkeit der Beklagten davon abhängig gemacht worden ist, daß ein Träger der knappschaftlichen Versicherung die übrige Sozialversicherung durchführt. Es spricht vieles dafür, daß ein Betrieb, für den die knappschaftliche Versicherung nicht durchgeführt wird, auch dann nicht dem knappschaftlichen Versicherungsträger angehört, wenn nach dem Gesetz die knappschaftliche Versicherung durchzuführen wäre. Danach müßte man umgekehrt annehmen, daß ein Betrieb, für den die knappschaftliche Versicherung ohne rechtliche Grundlage tatsächlich durchgeführt wird, gleichwohl dem knappschaftlichen Versicherungsträger angehört. Wollte man mit der Klägerin und der Beigeladenen zu 2) die Ansicht vertreten, für die Zuständigkeit der Beklagten komme es darauf an, ob ein knappschaftlicher Versicherungsträger nach dem bestehenden Recht die knappschaftliche Versicherung durchzuführen habe, so hätte das zu dem ungewöhnlichen Ergebnis geführt, daß bei der Durchführung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung die landesrechtliche Frage nach der knappschaftlichen Versicherungspflicht auszulegen und zu entscheiden gewesen wäre. Das hat aber weder der Gesetzgeber in § 94 UVG noch der Bundesrat in Nr. 1 seines Beschlusses gewollt. Beide haben vielmehr an die bereits getroffene Entscheidung über die landesgesetzlich bestehende knappschaftliche Versicherungspflicht anknüpfen wollen.

Selbst wenn man aber - entgegen der vom LSG vertretenen Ansicht - annehmen will, daß die Zuständigkeit der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



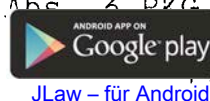
- 13 -

Beklagten nicht von der tatsächlichen Durchführung der knappschaftlichen Versicherung abhängig ist, so muß man im vorliegenden Fall doch zu dem Ergebnis kommen, daß das Kraftwerk Fortuna seit 1918 einem knappschaftlichen Versicherungsträger "angehört". Der Betrieb ist aufgrund des § 1 Abs. 3 des Pr.KnG von 1912 in den Brühler Knappschaftsverein aufgenommen worden. Bei dieser Aufnahme durch den Knappschaftsvorstand handelte es sich um einen konstitutiven Akt, der die Zugehörigkeit zum Brühler Knappschaftsverein begründete. Es mag dahingestellt bleiben, ob das Kraftwerk Fortuna am 1. Januar 1924 aufgrund des Art. 17 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz (EGRKG) idF des Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1923 (RGBl I S. 457, 466) aus der knappschaftlichen Versicherung ausgeschieden ist. Die Reichsknappschaft hat das Kraftwerk jedenfalls ab 1. Januar 1924 als knappschaftlichen Nebenbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 RKG behandelt, weil er unabhängig von seinem in Art. 17 EGRKG vorgeschriebenen Ausscheiden aus der bis dahin landesgesetzlich geregelten knappschaftlichen Versicherung mit Inkrafttreten des RKG am 1. Januar 1924 aufgrund des § 2 Abs. 2 RKG der nunmehr reichsgesetzlich geregelten knappschaftlichen Versicherung angehört. Die Reichsknappschaft hat auch ab 1. Januar 1924 die knappschaftliche Versicherung für das Kraftwerk Fortuna durchgeführt und entsprechend die Beiträge für die dort beschäftigten Arbeitnehmer angefordert und angenommen. Darin lag die Entscheidung der Reichsknappschaft, daß es sich bei dem Kraftwerk Fortuna um einen knappschaftlichen Betrieb im Sinne des § 2 RKG handelt, für den die knappschaftliche Versicherung durchzuführen sei. Zu dieser Entscheidung war die Reichsknappschaft auch berechtigt (vgl. BSG in SozR

Mr. u. § 194 RKG). Zwar sah § 2 Abs. 3 RKG vor



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

daß bei Zweifeln der Reichsarbeitsminister (RAM) über die Frage, ob ein Betrieb knappschaftlich sei, entscheidet. Solche Zweifel sind aber zur damaligen Zeit offenbar nicht aufgetaucht. Jedenfalls ist die Entscheidung des RAM nicht herbeigeführt worden. Die dem RAM vorbehaltene Entscheidung bei Zweifeln schloß die Befugnis der Reichsknappschaft nicht aus, in eigener Zuständigkeit über die Frage zu entscheiden, ob ein Betrieb knappschaftlich sei, wenn Zweifel nicht geltend gemacht wurden. Die Entscheidungsbefugnis des RAM war im Grunde eine besondere Form des Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung der Reichsknappschaft. Da nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) diese Art des Rechtsbehelfs nicht mehr in das moderne System hineinpaßte, ist der dem § 2 Abs. 3 RKG aF entsprechende § 2 Abs. 4 RKG idF vom 1. Juli 1926 (RGBl I S. 369) durch Art. 1 § 2 des Bundesknappschaftserrichtungsgesetzes (BKNEG) vom 28. Juli 1969 (BGBl I S. 974) aufgehoben worden. Unberührt geblieben ist die Befugnis des knappschaftlichen Versicherungsträgers, über die Frage, ob ein Betrieb knappschaftlich ist, zu entscheiden, denn die Aufhebung des § 2 Abs. 4 RKG ist damit begründet worden, daß die Frage, ob ein Betrieb knappschaftlich ist, künftig durch den Versicherungsträger und im Streitfall von den Sozialgerichten entschieden werden soll. Die Entscheidungsbefugnis des knappschaftlichen Versicherungsträgers ist aber nicht erst durch den Wegfall des § 2 Abs. 4 RKG begründet worden, sondern hat bereits vorher bestanden. Die von der Reichsknappschaft durch die Anforderung und Entgegennahme der Beiträge getroffene Entscheidung, daß das Kraftwerk Fortuna ein knappschaftlicher Betrieb ist, für den die knappschaftliche Versicherung durchzuführen sei, ist zu keiner Zeit angefochten worden. Solange das aber nicht geschehen ist,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



- 15 -

muß von der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung und davon ausgegangen werden, daß das Kraftwerk Fortuna ein knappschaftlicher Betrieb ist und damit zu Recht einem knappschaftlichen Versicherungsträger angehört. Es steht sowohl der Klägerin als auch der Beigeladenen zu 2) frei, eine entsprechende Entscheidung der Bundesknappschaft herbeizuführen und notfalls im Rechtsweg zu erzwingen. Der vorliegende Rechtsstreit ist jedoch nicht geeignet, eine solche Entscheidung zu treffen.

Auch der § 3 Abs. 2 der Satzung der Beklagten rechtfertigt nicht das von den Revisionsklägern erstrebte Ergebnis. Abgesehen davon, daß die Satzung keine von dem Bundesratsbeschluß abweichende Zuständigkeitsregelung treffen darf, ist sie auch in Übereinstimmung mit dem Bundesratsbeschluß dahin auszulegen, daß diejenigen Unternehmen der knappschaftlichen Versicherung "unterliegen", die einem landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverband "angehören".

Nun gibt es allerdings seit dem Inkrafttreten des RKG keine landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbände mehr. Daraus folgt jedoch nicht, daß die Nr. 1 des Bundesratsbeschlusses gegenstandslos geworden ist. Wollte man diese Ansicht vertreten, so hätte die Beklagte keinen sachlichen Zuständigkeitsbereich mehr und müßte zu existieren aufgehört haben. Nach Inkrafttreten des RKG ist die Nr. 1 des Bundesratsbeschlusses vielmehr in Übereinstimmung mit der Entwicklung der knappschaftlichen Versicherung dahin auszulegen, daß zum sachlichen Zuständigkeitsbereich der Beklagten mit Ausnahme der im Bundesratsbeschluß ausdrücklich genannten Betriebe alle Unternehmen gehören,

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

für die die Kranken- und Rentenversicherung von einem knappschaftlichen Versicherungsträger durchgeführt wird. Nach Inkrafttreten des RKG bestand noch mehr als vorher das Bedürfnis, über die Zugehörigkeit eines Betriebes zur knappschaftlichen Versicherung nicht im Rahmen der Unfallversicherung, sondern im Rahmen der Knappschaftsversicherung zu entscheiden. Das RKG hatte in § 2 Abs. 3 (später § 2 Abs. 4) - wie schon erwähnt - ein besonderes Verfahren vorgesehen, das eine richtige und einheitliche Entscheidung über die Zugehörigkeit eines Betriebes zur knappschaftlichen Versicherung gewährleisten sollte. Ein solches Verfahren gab und gibt es in der Unfallversicherung nicht. Die Frage, ob ein Betrieb knappschaftlich ist oder nicht, sollte danach auf dem im RKG vorgesehenen Weg geklärt werden, also im Rahmen der knappschaftlichen Versicherung und nicht bei der Zuständigkeitsentscheidung der Beklagten.

Die in Nr. 1 des Bundesratsbeschlusses genannten Ausnahmen können nicht auf die Kraftwerke ausgedehnt werden. Es mag zwar richtig sein, daß es zur Zeit des Erlasses des Bundesratsbeschlusses noch keine Kraftwerke gab, so daß der Bundesrat diese Kraftwerke nicht einem bestimmten Träger der Unfallversicherung zuordnen wollte und konnte. Insofern könnte in der Zuständigkeitsregelung des Bundesrats eine Lücke entstanden sein, die der Ausfüllung bedürfte. Diese Lücke ist aber entsprechend der Regelung auszufüllen, die der Bundesrat getroffen hätte, wenn er die spätere Entwicklung gekannt hätte. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Bundesrat grundsätzlich alle Kraftwerke - ebenso wie die in Nr. 1 des Bundesratsbeschlusses genannten Betriebe - von der sachlichen Zuständigkeit der Beklagten ausgenommen hätte, wenn es damals schon Kraftwerke gegeben hätte. Die in Nr. 1 des Bundesratsbeschlusses genannten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 17 -

Betriebe, die trotz Zugehörigkeit zu einem knappschaftlichen Versicherungsträger nicht zur Zuständigkeit der Beklagten gehören, unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkt von den Betrieben, die nach § 1 Abs. 3 des Pr. KnG von 1912 und dem entsprechenden § 165 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten (ABG) vom 24. Juni 1865 (Pr. GS S. 705) in einen Knappschaftsverein aufgenommen wurden und damit einem landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverband angehörten. Die in der Ausnahmeregelung der Nr. 1 des Bundesratsbeschlusses genannten Betriebe, die danach keine Beziehung mehr zu einem bergbaulichen Betrieb hatten, konnten weder nach dem ABG noch nach dem Pr. KnG von 1912 von einem knappschaftlichen Versicherungsträger aufgenommen werden. Sie konnten lediglich – soweit sie bis dahin der knappschaftlichen Versicherung unterlagen – bei dem knappschaftlichen Versicherungsträger verbleiben. Anders war die Situation jedoch bei den in § 165 Abs. 2 ABG und § 1 Abs. 3 des Pr. KnG von 1912 genannten Betrieben. Diese Betriebe konnten wegen der bestehenden Verbindung zu einem bergbaulichen Betrieb auch weiterhin in die knappschaftliche Versicherung aufgenommen werden. Diese wesentlichen Unterschiede zwischen den in der Ausnahmeregelung des Bundesratsbeschlusses genannten Betrieben und den mit einem Bergbaubetrieb verbundenen "Gewerbsanlagen" begründet für beide eine unterschiedliche Interessenlage, die nicht zu der Annahme rechtfertigt, der Bundesrat hätte – wenn er die spätere Entwicklung gekannt hätte – alle Kraftwerke von der Zuständigkeit der Beklagten ausgenommen. Wenn der Bundesrat auch die nach § 165 Abs. 2 ABG oder § 1 Abs. 3 des Pr. KnG von 1912 einem knappschaftlichen Versicherungsträger angehörenden Kraftwerke nicht im Auge haben konnte, so hat er doch vor der Situation gestanden, für die in diesen Vorschriften genannten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



"Gewerbsanlagen" eine Zuständigkeitsregelung zu treffen. Er hat die Zugehörigkeit dieser "Gewerbsanlagen" zur Beklagten unabhängig von der Betriebsart nur davon abhängig gemacht, daß sie einem knappschaftlichen Versicherungsträger angehören. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß er Kraftwerke, die einem knappschaftlichen Versicherungsträger angehören, nicht anders behandelt hätte.

Gehört das Kraftwerk Fortuna demnach im Sinne der Nr. 1 des Bundesratsbeschlusses einem knappschaftlichen Versicherungsträger an, so ist damit die Zuständigkeit der Beklagten begründet, und zwar unabhängig davon, ob die von der Reichsknappschaft angenommene Eigenschaft eines knappschaftlichen Nebenbetriebes noch besteht oder nicht.

Diese Auslegung der Nr. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 21. Mai 1885 widerspricht - entgegen der Ansicht der Revisionskläger - nicht dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Diese Vorschrift verbietet nur, Gleiches ungleich zu behandeln. Sie verbietet nicht die ungleiche Behandlung ungleicher Tatbestände. Aus Art. 3 Abs. 1 GG kann nicht gefolgert werden, daß alle Kraftwerke zur Zuständigkeit der Beigeladenen zu 2) gehören müssen. Es besteht ein wesentlicher, zu einer verschiedenen Zuständigkeitsregelung rechtfertigender Unterschied zwischen solchen Kraftwerken, die als selbständige Betriebe der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität dienen, und solchen Kraftwerken, die als knappschaftliche Nebenbetriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 RKG mit einem knappschaftlichen Hauptbetrieb verbunden sind. Nun hat zwar der Bundesratsbeschluß vom 21. Mai 1885 die Zuständigkeit der Beklagten nicht unmittelbar davon abhängig gemacht, ob es sich um einen knappschaft-



lichen Nebenbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 RKG handelt, sondern von der Zugehörigkeit des Betriebes zu einem knappschaftlichen Versicherungsträger. Da aber im Rahmen der knappschaftlichen Versicherung bereits darüber entschieden worden ist, ob es sich um einen knappschaftlichen Nebenbetrieb oder um einen nicht zur knappschaftlichen Versicherung gehörigen selbständigen Betrieb handelt, kann bei Zugehörigkeit zu einem knappschaftlichen Versicherungsträger in der Regel davon ausgegangen werden, daß es sich um einen knappschaftlichen Nebenbetrieb handelt, der sich wesentlich von den übrigen Kraftwerken unterscheidet. Der die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften regelnde Bundesratsbeschluß verstößt nicht deshalb gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil er an die im Rahmen der knappschaftlichen Versicherung getroffene Entscheidung anknüpft, ohne eine Nachprüfung zu ermöglichen, ob es sich tatsächlich um einen knappschaftlichen Nebenbetrieb oder um einen selbständigen Betrieb anderer Art handelt. Das Interesse daran, daß dieselbe Frage nicht im Rahmen der knappschaftlichen Versicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung verschieden entschieden wird, rechtfertigt es, an die im Rahmen der knappschaftlichen Versicherung getroffene Entscheidung anzuknüpfen. Die Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Versicherung - und damit auch die zur Beklagten - aber kann jederzeit überprüft werden, wie bereits ausgeführt wurde. Es besteht zudem kein unabweisbares Bedürfnis dafür, auch die zum Zuständigkeitsbereich der Beklagten gehörenden Kraftwerke durch die Beigeladene zu 2) betreuen zu lassen. Die Beklagte führt für knappschaftliche Nebenbetriebe der verschiedensten Art die gesetzliche Unfallversicherung durch, darunter auch für eine Anzahl von Kraftwerken. Die Durchführung der Unfallversicherung



- 20 -

für das Kraftwerk Fortuna wäre also für die Beklagte keine ungewohnte Aufgabe. Zwar mag wesentliches Strukturelement der Zuständigkeitsregelung die Gleichheit des Gefahren- und Schadenrisikos sein. Die Zugehörigkeit des Kraftwerks Fortuna zum knappschaftlichen Versicherungsträger begründet aber die Gleichheit mit den übrigen zur knappschaftlichen Versicherung gehörenden Kraftwerken und nicht mit den Kraftwerken, die nicht zur knappschaftlichen Versicherung gehören.

Der Senat hat die danach unbegründeten Revisionen der Klägerin und der Beigeladenen zu 2). zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)